

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 20

(östlich der Hofheimer Straße - Hollandhäuser)

I. Lage

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Nordwesten des Stadtzentrums zwischen Hofheimer Straße und der Gesamtschule am Gluckensteinweg.

Er wird begrenzt durch:

Die Hofheimer Straße, die nördliche Grenze der Flurstücke 20/11, 20/18 und 20/19 in der Gemarkung Homburg, Flur 23, dem parallel östlich zur Hofheimer Straße verlaufenden Fußweg und dem Gluckensteinweg.

II. Zweck und Inhalt

Zur besseren Ausnutzbarkeit der Grundstücke sollen die im Bebauungsplan NW 22 festgesetzten Baugrenzen und Ausnutzungsziffern geändert werden. Für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches, für den bisher noch kein Bebauungsplan bestand, sind rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu treffen.

1. Bauflächen

Die bis jetzt an den ein- und zweigeschossigen Gebäuden verlaufenden Baugrenzen im Bereich der sogenannten Hollandhäuser sollen so festgesetzt werden, daß hier durch die Erweiterung der überbaubaren Flächen den Eigentümern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Häuser durch Anbauten zu vergrößern. Durch textliche Festsetzung soll gesichert werden, daß die einheitliche Gestaltung der vorhandenen Bebauung erhalten bleibt.

Für den restlichen Bereich wird eine eingeschossige Bauweise im reinen Wohngebiet festgesetzt.

2. Grünflächen

An der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches soll eine Restfläche als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

III. Erschließung

Die Grundstücke sind erschlossen durch die Hofheimer Straße und die zwischen den Hausgruppen verlaufenden Fußwege. Der Hauptentwässerungskanal liegt in dem Fußweg an der Ostgrenze des Bereiches.

IV. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz sind nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.H.

Bad Homburg v.d.H., den 20.5.1975

Stadtplanungsamt

/ / Dezernat V

gez. Lotz

gez. Kattenborn

(Dipl.-Ing. Lotz)

(Dipl.-Ing. Kattenborn)

Leiter des Stadtplanungsamtes

Stadtbaurat

Durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 25.9.75 ist den Anregungen zweier Anlieger stattgegeben worden und zwar

1. An der südwestlichen Seite der Häuser Hofheimer Str. 9, 17, 25, 33, 41, 49, 57 und 65 wird eine eingeschossig bebaubare Fläche festgesetzt.
2. An der Südwestseite und der Eingangsseite der Bungalows werden zusätzlich eingeschossig bebaubare Flächen festgesetzt.

Diese Änderung entspricht der in Absatz II Nr. 1 dargelegten Begründung.

Bad Homburg v.d.H., den 21.10.75

Stadtplanungsamt

/ / Dezernat V

gez. Lotz

gez. Kattenborn

(Dipl.-Ing. Lotz)

(Dipl.-Ing. Kattenborn)

Leiter des Stadtplanungsamtes

Stadtbaurat